

Schutzkonzept der Musikschule Freienbach zu Covid-19

1. Grundsätze

- 1.1. Dieses Schutzkonzept Covid-19 steht auf den Grundlagen des Bundes und des aktuellen Schutzkonzeptes der Volksschule des Kantons Schwyz für das neue Schuljahr 2020/2021 vom 30.10.2020 und weiteren Empfehlungen des Verbandes Musikschulen Schweiz (VMS) und des Verbandes der Musikschulen im Kt. SZ (VMSZ).
- 1.2. Um das Musikschulangebot im Sinne aller Schülerinnen und Schüler aufrecht zu erhalten, gilt es zu verhindern, dass COVID-19-Infektionen in die Musikschule hineingetragen werden.
- 1.3. Besonders gefährdete Personen (gemäss Liste BAG) melden sich bei der Musikschulleitung. In Absprache mit dem Arzt werden die Arbeitsbedingungen allenfalls angepasst, um jederzeit einen sicheren Arbeitsplatz zu gewährleisten.

2. Voraussetzungen

- 2.1. Kursteilnehmende mit Krankheitssymptomen sind nicht zum Unterricht zugelassen und werden umgehend nach Hause geschickt.
- 2.2. Es werden konsequent alle Absenzrapporte geführt, um die Anwesenheit der Kursteilnehmenden genau nachvollziehen zu können.
- 2.3. Alle Unterrichtslektionen werden einige Minuten verkürzt, damit sich die Kursteilnehmenden nicht kreuzen und genug Zeit für die Zwischenreinigung und die Raumlüftung besteht.

3. Absenzenregelung

- 3.1. Bei leichten Krankheitssymptomen oder vorsorglicher Quarantäne wird Fernunterricht als gleichwertiger Ersatz des Präsenzunterrichts erteilt. Die vereinbarte Unterrichtszeit ist nach Möglichkeit beizubehalten.
- 3.2. Schülerinnen und Schüler 1. und 2. Zyklus (Kindergarten bis 6. Klasse):
Vorgehen bei leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen, Halsweh, leichter Husten) und normalem Schulbesuch: Bitte mit der Musiklehrperson Kontakt aufnehmen und gemeinsam besprechen, ob die Lektion als Präsenzunterricht oder als Fernunterricht durchgeführt wird. Der Fernunterricht findet in der Regel zum vereinbarten Zeitpunkt gemäss Stundenplan statt.
Vorgehen bei engem Kontakt zu einer Person mit ausstehendem oder positivem COVID-19 -Testresultat: Die Schülerin/der Schüler sollte sich testen lassen, der Musikunterricht findet in jedem Fall als Fernunterricht statt.
- 3.3. Schülerinnen und Schüler 3. Zyklus (ab Sek I) sowie Erwachsene:



Vorgehen bei leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen, Halsweh, leichter Husten), Quarantäne oder engem Kontakt zu einer Person mit ausstehendem oder positivem COVID-19-Testresultat: Die Lektion wird als Fernunterricht durchgeführt. Der Fernunterricht findet in der Regel zum vereinbarten Zeitpunkt gemäss Stundenplan statt.

- 3.4. Alle Schülerinnen und Schüler sowie Erwachsene:

Vorgehen bei starken Symptomen wie Fieber, starkem Husten, Magen-Darm-Beschwerden, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen etc.: Der Unterricht fällt bei Krankheit zu Lasten der Schülerin/des Schülers aus.

- 3.5. Erwachsenenunterricht im ABO-System

Bei einer Abmeldung innerhalb von 48 Stunden vor der vereinbarten Lektion gelten die oben erwähnten Richtlinien. Erwachsene Schülerinnen und Schüler haben den Anspruch darauf, dass mindestens die Hälfte eines Abos als Präsenzunterricht abgehalten wird. Unter besonderen Umständen sind Rückerstattungen möglich. Diese zu bewilligen, liegt in der Kompetenz der Musikschulleitung.

- 3.6. Musiklehrpersonen

Lehrpersonen in Quarantäne oder mit leichten Erkältungssymptomen halten die vereinbarten Lektionen als Fernunterricht ab.

Bei stärkeren COVID-19-Symptomen wie Fieber, starkem Husten, Magen-Darm-Beschwerden, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen etc. findet kein Unterricht statt, es gelten die normalen Bestimmungen der Musikschule bezüglich Krankheit von Lehrpersonen und Rückerstattung von ausgefallenen Lektionen.

Die Lehrperson lässt sich bei COVID-19-Symptomen gleichentags testen, um den Kreis der allenfalls mitbetroffenen Personen möglichst klein zu halten.

- 3.7. Quarantänepflicht nach Reisen

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen, die aus einem Risikogebiet in die Schweiz einreisen, halten sich an die Quarantänepflicht des Bundes.

4. Abstand und Masken

- 4.1. Auf den Schularealen und in den Musikschulräumen gilt für Erwachsene sowie Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren eine generelle Maskenpflicht gemäss den Weisungen im Kanton Schwyz.
- 4.2. Der Mindestabstand zwischen Erwachsenen sowie zwischen Schülerinnen/Schülern und Lehrpersonen beträgt 1.5 Meter. Die Positionen der Lehrperson sowie der Schülerinnen und Schüler können mit Hilfe von Mobiliar oder Markierungen definiert werden. Lern- oder Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sollen möglichst kurzgehalten werden.
- 4.3. Bezüglich der Maskenpflicht gelten für Schülerinnen und Schüler auch während des Musikschulunterrichts die jeweiligen Bestimmungen der Volksschule für ihre Altersgruppe. Ist der Unterricht mit dem Instrument oder im Tanz mit der Maske nicht möglich oder behindert die Maske (beispielsweise im Gesangsunterricht) den Lernfortschritt und die pädagogische Arbeit der Lehrperson, können Unterrichtssequenzen ohne Maske stattfinden.
- 4.4. Die Maskenpflicht im Tanzunterricht gilt generell ab dem 16. Altersjahr. Körperkontakt ist untersagt. Ausnahme Ballroom im BBF-Angebot (Talentcard).
- 4.5. Lehrpersonen und Schülerinnen/Schüler sind unter Einhaltung der Distanzregel so ausgerichtet, dass nicht direkt zueinander gesungen oder musiziert wird.
- 4.6. Bei Gesang und Blasinstrumenten ist der Mindestabstand nach Möglichkeit zu vergrössern. Zudem kann die Sicherheit mittels Plexiglaswänden weiter erhöht werden.

- 4.7. Schutzmasken für Lehrpersonen sind im Büro der Musikschule erhältlich. Als Richtwert gilt: eine Maske pro Halbtage.
- 4.8. Schülerinnen und Schüler (ab dem 3. Zyklus) nutzen die von der Volksschule zur Verfügung gestellten Masken oder bringen eine eigene Maske mit.

5. Hygiene

- 5.1. Schülerinnen und Schüler waschen sich vor und nach jeder Lektion die Hände mit Seife.
- 5.2. Sind gelegentliche Berührungen (z. B. Korrektur von Handhaltung etc.) zwischen Lehrperson und Schülerin oder Schüler unumgänglich, sind davor und danach die Hände gemäss BAG-Vorgaben zu waschen und zu desinfizieren.
- 5.3. Kondenswasser aus Blasinstrumenten ist mit Einwegtüchern aufzufangen und im Abfall zu entsorgen.
- 5.4. Instrumente, die im Verlauf des Tages von mehreren Personen benutzt werden, sind zwischen den Schülern mit einem Desinfektionsmittel für Flächen zu reinigen. (Erhältlich im Musikschulbüro). Bei heiklen Oberflächen ist Vorsicht geboten.
- 5.5. Die Räume sind regelmässig gründlich zu lüften.

6. Ensembleunterricht, Chorproben und Eltern-Kind-Singen

- 6.1. Für Ensembleproben sind grosszügige Räumlichkeiten mit guter Lüftung wichtig.
- 6.2. Während Ensembleproben muss eine feste Sitzordnung eingehalten werden. Bis zum Erreichen des Sitzplatzes sowie bei jeglicher Zirkulation im Raum gilt eine Maskenpflicht, sofern Schülerinnen/Schüler ab dem 3. Zyklus beteiligt sind. Sind Personen ab 16 Jahren dabei beschränkt sich die Gruppengrösse auch Total 15 Personen.
- 6.3. Wenn es das Instrument ermöglicht, wird auch während Ensembleproben eine Schutzmaske getragen, sofern Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren beteiligt sind.
- 6.4. Das Verbot von Choraktivitäten (Bundesrat, 28.10.2020) ist ein generelles Verbot des gemeinsamen Singens. Somit bleiben entsprechende Aktivitäten (Vokalensemble, Kinder- und Jugendchor Peperoncini und Eltern-Kind-Singen) unabhängig der Schulstufe, bis auf weiteres untersagt.
- 6.5. Für alle Ensembleproben ist eine detaillierte Absenzenliste zu führen.

7. Tanz

- 7.1. Gruppen mit Kinder bis 12 Jahre (bis 6. Primarklasse) können ohne Abstandseinschränkungen untereinander, aber mit Abstand von mind. 1.5 m zur Tanzlehrperson trainieren.
- 7.2. Gruppen mit Jugendlichen von 12 Jahren und älter halten den Abstand so gross wie möglich. Pro Person sind 4 m² Tanzfläche zu bestimmen und ein Abstand (1.5 m) zur Tanzlehrperson ist zwingend einzuhalten.
- 7.3. Sind Jugendliche und Erwachsenen ab 16 Jahren vertreten sind Gruppen auf max. 15 Personen (inkl. Tanzlehrperson) beschränkt. Hier gilt eine generelle Maskenpflicht.
- 7.4. Die Kursteilnehmenden erscheinen in Trainingskleidung. Das Umziehen vor Ort ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- 7.5. Der Kontakt zwischen den Kursteilnehmenden vor und nach dem Training ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- 7.7. Das Unterrichtsgebäude darf erst mit Erlaubnis der Tanzlehrperson betreten werden.
- 7.8. Zur Abstandskontrolle sind Bodenmarkierungen anzubringen.

8. Unterrichtsareal und -gebäude

- 8.1. Die Eltern betreten die Unterrichtsräume und das Gebäude nicht mit den Kindern. Grössere Gruppenbildungen (v.a. von Jugendlichen und Erwachsenen) vor dem Gebäude sind zu vermeiden.
- 8.2. Die Kursteilnehmenden erscheinen pünktlich zum Unterricht/Training und verlassen die Kursräumlichkeiten danach so schnell wie möglich.

9. Veranstaltungen

- 9.1. Maximale Anzahl Teilnehmende im Publikum
Gemäss Weisungen des Kantons Schwyz beträgt die max. Anzahl Teilnehmende (exklusive der Mitwirkenden) 30 Personen.
- 9.2. Kontaktdaten
Die Kontaktdaten der Veranstaltungsbesucher werden im Vorfeld einer Veranstaltung oder am Anlass erhoben. Sie stehen danach elektronisch zur Verfügung.
Die Kontaktdaten der Veranstaltungsbesucher sowie der auftretenden Schülerinnen und Schüler werden sofort nach der Veranstaltung der Musikschulleitung übergeben. Die Musikschulleitung sorgt für eine sichere Aufbewahrung während 14 Tagen sowie die anschliessende Vernichtung der Daten.
Die anwesenden Personen werden zu Beginn der Veranstaltung durch die verantwortliche Lehrperson über den Verwendungszweck der erhobenen Daten informiert.
- 9.3. Hygiene
Veranstaltungen werden nur in genügend grossen Lokalen durchgeführt, in welchen Waschbecken mit Flüssigseife sowie Abfalleimer vorhanden sind.
Die Musikschule stellt Desinfektionsmittel für Hände und Oberflächen zur Verfügung. Für die Desinfektion der Oberflächen ist die verantwortliche Lehrperson zuständig. Sie kann diese Verantwortung einer anderen anwesenden Person übertragen.
- 9.4. Abstand
Die Bestuhlung ist so einzurichten, dass zwischen Personengruppen aus dem gleichen Haushalt ein Abstand von 1.5m eingehalten werden kann.
Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen den Besuchern jederzeit eingehalten werden kann.
- 9.5. Schülerinnen und Schüler
Bezüglich Abstand und Maskenpflicht gelten für Schülerinnen und Schüler die jeweiligen Bestimmungen der Volksschule für ihre Altersgruppe. Während des Vortrags auf der Bühne besteht keine Maskenpflicht.
- 9.6. Externe Räume
Bei Veranstaltungen in externen Räumen ist das Schutzkonzept der Musikschule mit jenem des Veranstaltungsortes abzugleichen.

10. Zuständigkeit

- 10.1. Während der Veranstaltung übernimmt die anwesende Lehrperson die Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzepts. Sie wird, wenn immer möglich von der Musikschulleitung unterstützt.
- 10.2. Die Kontaktperson für die zuständigen Behörden ist die Musikschulleitung:
André Ott, Gemeindehaus Dorf, Etzelstrasse 13, 8808 Pfäffikon SZ
079 277 79 55, andre.ott@freienbach.ch

Ersetzt die Weisungen von 11.08.2020 und 26.10.2020,
Stand 06.11.2020, gemäss SRB 213 vom 26.10.2020